

## **Gemeinde Bohmte**

### **Bebauungsplan Nr. 109**

### **„Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“**

#### **Zusammenfassende Erklärung**

Im Zuge der Planung zur Errichtung eines Containerterminals für den Umschlag Straße/Wasserstraße wurde in der Region in den letzten Jahren eine Konzeption zur Realisierung entwickelt. Beteiligt an dieser Planung sind der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die Stadtwerke Osnabrück. In Bohmte soll in diesem Zusammenhang ein neuer Containerhafen entstehen, der Gemeinde Bohmte standen mit den Plangebiet der Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet am Mittellandkanal I bis III“ bereits Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Mit dem Bauleitplanverfahren zur 19. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 99 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Zwischenzeitlich haben sich beim Bestandhafen, der v.a. Futtermittel umschlägt, neue Gesichtspunkte ergeben die eine Veränderung der zugehörigen Umschlagsfläche erforderlich machen. Zudem stehen nun weitere landwirtschaftliche Flächen für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Diese beiden Aspekte erfordern eine Neuplanung für den westlichen Teilbereich, die mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 umgesetzt werden.

Die Verkehrsabwicklung, die prognostizierte Lärmbelastung, der Artenschutz und auch die Oberflächenentwässerung wurden seitens von zahlreichen Bürgern infrage gestellt. Hinsichtlich der Verkehrsabwicklung, der Lärmkontingentierung und -belastung sowie der Oberflächenentwässerung wird auf die vorliegenden Gutachten verwiesen.

Der Umweltbericht und ebenso der Fachbeitrag zum Artenschutz wurden im Zuge dieses Verfahrens aktualisiert:

- Für die Artengruppen „Fledermäuse“, „Vögel“ sowie „Fische“ und „Muscheln“ wurden im Jahr 2015 Kartierungen durchgeführt, um das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet zu erfassen. Im Rahmen der damaligen Vorprüfung wurde für einige Fledermausarten aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich. Eine Relevanz und das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Betroffenheit ergeben sich außerdem für die Zwergfledermaus aufgrund eines betroffenen Fortpflanzungsquartiers. Hinsichtlich der Vögel konnten bei den meisten betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Bei Arten, die im Bereich des Geltungsbereichs brüten oder essenzielle Nahrungshabitate haben, ist von einer Betroffenheit auszugehen, welche im vorliegenden Fall für den Turmfalken gilt.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie vorgezogener Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) für die Artengruppe der Fledermäuse und im speziellen für die

Zwergfledermaus sowie für den Turmfalke werden gemäß der Vorgaben des Artenschutzbeitrages 2017 umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie der vorgezogenen Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.